

■ Lettland

Von *Ulrich W. Schulze*, Berlin

Stand: 1.12.2019

Hinweis

(Stand: 1.8.2022)

Am 1.5.2022 ist in Lettland eine Änderung der Scheidungsvoraussetzungen in Kraft getreten. Diese wurde durch das Gesetz v 3.2.2022 (LV v 16.2.2022) in Art 72 und 74 ZGB in der Weise eingeführt, dass die Zerrüttung einer Ehe nicht mehr nach dreijährigem, sondern nunmehr bereits nach einjährigem Getrenntleben der Ehegatten vermutet wird, mit der Folge, dass das Gericht dann grundsätzlich ohne weitere Prüfung der Sache eine Scheidung auszusprechen hat. Weitere Änderungen betrafen die Aufteilung von Miteigentum, welche unter anderem im Rahmen eines Scheidungsverfahrens durchzuführen ist.

Bereits mit Wirkung zum 23.4.2022 sieht eine Änderung in Art 24 des Staatsbürgerschaftsgesetzes durch Gesetz v 21.4.2022 (LV v 22.4.2022) einen weiteren Tatbestand als mögliche Voraussetzung für den Entzug der lettischen Staatsangehörigkeit vor. Danach kann diese auch Personen entzogen werden, welche sich an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Verbrechen gegen den Frieden beteiligt oder solche unterstützt haben. Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift ist freilich eher gering, da der Entzug unter der weiteren Voraussetzung steht, dass diese Personen nicht staatenlos werden dürfen, Mehrstaatigkeit aber ohnehin nur ausnahmsweise möglich ist.

Im Übrigen gilt das Londoner Europäische Übereinkommen v 7.6.1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (SEV Nr 63) mWv 21.8.2022 für Lettland (BGBl 2022 II 429).

Ulrich W. Schulze

Abkürzungen*

BR	Baltisches Recht (Zeitschrift 1962–1974). Sonderheft 1968: Die wichtigsten verfassungsrechtlichen Urkunden der Gründungszeit	Pos	Position (im Gesetzblatt)
Dok	Dokumentation, Dokument	RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
EGFamR	Gesetz über den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Anwendungsverfahren des familienrechtlichen Teils des wieder in Kraft gesetzten Zivilgesetzbuches von 1937 v 25.5.1993	SSR	Sozialistische Sowjetrepublik
GerGG	Gesetz über die gerichtliche Gewalt v 15.12.1992	StBG	Staatsbürgerschaftsgesetz v 22.7.1994
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart/Neue Folge	UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
JV	Jurista Vārds (Zeitschrift, von 1995–2005 als Beilage zu Latvijas Vēstnesis/LV)	VerfGerG	Verfassungsgerichtsgesetz v 5.6.1996
JŽ	Juristu Žurnāls (Zeitschrift)	VVS SSSR	Vedomosti Verchovnogo Soveta SSSR
LK	Likumu Krājums (»Gesetzsammlung«, Kurztitel der Gesetzblätter Lettlands in der Zwischenkriegszeit)	WaisenGG	Gesetz über die Waisengerichte v 22.6.2006
LRAICNA	Latvijas Republikas Apelācijas Instances Civillietu Nolēmumu Apkopojums (Sammlung von Entscheidungen der Appellationsinstanzen für Zivilsachen der Republik Lettland), ab 1998/99	WGO-MFOR	Monatshefte für Osteuropäisches Recht
LRATSCDSL	Latvijas Republikas Augstākās Tiesas Senāta Civillietu departamenta spriedumi un lēmumi (Urteile und Beschlüsse des Departements für Zivilsachen des Senats des Obersten Gerichts der Republik Lettland), in Jahressbänden seit 1997	ZfoR	Zeitschrift für osteuropäisches Recht/ Neue Folge
LRATSSL	Latvijas Republikas Augstākās Tiesas Senāta spriedumi un lēmumi 1996 (Urteile und Beschlüsse des Departements für Zivilsachen des Senats des Obersten Gerichts der Republik Lettland 1996), Riga 1997	ZGB	Zivilgesetzbuch (soweit nicht anders vermerkt v 28.1.1937)
LV	Latvijas Vēstnesis (regierungsamtliche Tageszeitung der Republik Lettland)	Ziņ	Ziņotājs (»Anzeiger«, Kurztitel der Gesetzblätter Lettlands unter der Sowjetmacht und danach) = Latvijas Sociālistiskās Padomju Valdības Ziņotājs (1918–1920)/Latvijas Padomju Sociālistiskās Republikas Augstākās Padomes Prezidija Ziņotājs (1940/41)/Latvijas Padomju Sociālistiskās Republikas Augstākās Padomes un Valdības Ziņotājs (bis 1990 Nr 19)/Latvijas Republikas Augstākās Padomes un Valdības Ziņotājs (1990 Nr 20-1993 Nr 24/25)/Latvijas Republikas Saeimas un Ministru Kabineta Ziņotājs (seit 1993 Nr 26/27)
OG	Oberstes Gericht (Augstākā Tiesa), soweit nicht anders vermerkt: Urteile des Departements für Zivilsachen des Senats des Obersten Gerichts	ZPGB	Zivilprozessgesetzbuch (soweit nicht anders vermerkt v 14.10.1998)
		ZStRG	Gesetz über die Registrierung der Zivilstandsakte v 29.11.2012
		ZStVO	Verordnung des Ministerkabinetts über die Registrierung der Zivilstandsakte v 3.9.2013

Abgekürzt zitierte Literatur

Berent/Blaese/Ehlers/von Schilling/Zimmermann, Lettlands Zivilgesetzbuch v 28.1.1937 in Einzeldarstellungen, Bd I Einleitung, Familienrecht, Erbrecht, Riga 1938

Bojārs, Starptautiskās Privāttiesības (Internationales Privatrecht), Riga 1998 (zitiert: *Bojārs* IPR)

Bojārs, Starptautiskās Tiesības (Völkerrecht), 2. Aufl Riga 1998 (zitiert: *Bojārs* VR)

Kalniņš, Laulāto manta laulāto likumiskajās mantiskajās attiecībās (Das Ehevermögen im gesetzlichen ehelichen Güterstand), Riga 2010

Lēbers (Red), Latvijas tiesību vēsture (1914–2000) (Lettische Rechtsgeschichte), Riga 2000

Loeber, Diktierte Option. Die Umsiedlung der Deutsch-Balten aus Estland und Lettland 1939–1941, 1972

Meissner (Hrsg), Die baltischen Nationen Estland, Lettland, Litauen, 2. Aufl 1991

Mierīņa, Starptautiskās privāttiesības (Internationales Privatrecht), in: *Nacisčionis/Veikša*, (Hrsg), Latvijas tiesību sistēma (Lettlands Rechtssystem), Riga 2017, S 425–441

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

OG-Zusammenfassung, Departement für Zivilsachen beim Senat des Obersten Gerichts der Republik Lettland: Über die Anwendung familienrechtlicher Normen. Zusammenfassung der Gerichtspraxis, Riga 2007

Paļčikovska, *Laulāto likumiskās mantiskās attiecības un to risinājums* (Der gesetzliche Güterstand der Ehegatten), in: LV v 21.11.2000, S 16 u v 28.11.2000, S 3 f *Pleps/Pastars/Plakane*, *Konstitucionālās tiesības* (Verfassungsrecht), Riga 2004
 von *Schilling/Ehlers* (Hrsg), *Lettlands Bürgerliches Gesetzbuch. Teil III des Provinzialrechts der Ostseegouvernements* (Liv- und Kurländisches Privatrecht) nebst den russischen »Fortsetzungen« der Jahre

1890, 1912, 1913 und 1914, sowie den Abänderungen und Ergänzungen von Lettlands Begründung an bis zum 1.10.1928, Riga 1928

Torgāns (Red), *Civilprocesa Likuma komentāri* (Kommentare zum Zivilprozessgesetzbuch), Bd I (5. Aufl) Riga 2016, Bd II (4. Aufl) Riga 2012 und Bd III (4. Aufl) Riga 2014

Vēbers, *Civillikuma komentāri. Ģimenes tiesības* (26.–51., 114.–125., 140.–176. p.) (Kommentare zum Zivilgesetzbuch. Familienrecht (Art 26–51, 114–125, 140–176)), Riga 2000

Vitte, *Ģimenes tiesības* (Familienrecht), in: *Načisčionis/Veikša*, (Hrsg), *Latvijas tiesību sistēma* (Lettlands Rechtssystem), Riga 2017, S 193–206

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 5
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 12
 - A. Einführung 12
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 18a
 - 1. Staatsbürgerschaftsgesetz v 22.7.1994 18a
 - 2. Gesetz über die Beendigung der Zuerkennung der Rechtsstellung eines Nichtstaatsbürgers für Kinder v 17.10.2019 29
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 30
 - A. Einführung 30
 - 1. Rechtsquellen 30
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Verträge 32
 - 3. Internationales Privatrecht 36
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 41
 - 5. Personenrecht 47
 - 6. Eherecht 50
 - 7. Kindschaftsrecht 59
 - 8. Namensrecht 66
 - 9. Personenstandsrecht 69
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 70
 - 1. Zivilgesetzbuch v 28.1.1937 idF v 25.5.1993 70
 - 2. Gesetz über den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Anwendungsverfahren des familienrechtlichen Teils des wieder in Kraft gesetzten Zivilgesetzbuches von 1937 v 25.5.1993 105
 - 3. Gesetz über die Änderung des Vornamens, des Familiennamens und des Eintrags über die Volkszugehörigkeit v 8.4.2009 107
 - 4. Gesetz über die Registrierung der Zivilstandsakte v 29.11.2012 111
 - 5. Notariatsgesetz v 14.12.1937 idF v 1.6.1993 123
 - 6. Zivilprozessgesetzbuch v 14.10.1998 126

I. Vorbemerkungen

Die **Republik Lettland** (Latvijas Republika) ist nach der mit dem Zusammentritt der im Oktober 1993 gewählten Saeima wieder in Kraft gesetzten **Verfassung von 1922** – deren Abschnitt über die Grundrechte, nachdem man zu diesen seinerzeit keine Einigung in der verfassungsgebenden Versammlung erreicht hatte, erst mit der Änderung von 1998 angefügt wurde¹ – ein Zentralstaat. Die aus der Sowjetzeit überkommene Verwaltungseinteilung in Städte und Rayons wurde gemäß dem Gesetz über die Verwaltungsgebietsreform vom 12.10.1998² umgebildet in eine aus gebietsfreien Republikstädten und aus mehreren Gemeinden oder Städten bestehende Struktur. Die Kreise und die fünf Planungsregionen sind demgegenüber nur regionale Einheiten der Staatsverwaltung³. Seit dem 1.7.2009 bestehen nur noch 118 (vorher 548) Selbstverwaltungseinheiten, nämlich 109 Gebiete und 9 Republikstädte, wohingegen die Städte und Gemeinden keine eigenen Selbstverwaltungsrechte mehr besitzen, sondern nur noch eine vergleichbare Funktion wie die sechs Stadtbezirke (Rayons) von Riga. Hauptstadt und Sitz der zentralen und der obersten Staatsorgane Lettlands ist Riga.

Die Saeima, das **Parlament**, besteht aus 100 in Verhältniswahlen mit einer Fünfprozentklausel auf vier Jahre gewählten Abgeordneten (Art 5, 6, 10 Verf) und übt die gesetzgebende Gewalt aus (Art 64ff Verf), die nach Art 77–80 Verf auch vom Volk selbst wahrgenommen werden kann. Die Saeima wählt auch den Staatspräsidenten (Art 35ff Verf), welcher Lettland nach außen vertritt, höchster Befehlshaber der Streitkräfte ist, die Angehörigen des diplomatischen und des konsularischen Dienstes bestimmt und den Ministerpräsidenten ernennt. Dieser steht der als Ministerkabinetts bezeichneten Regierung vor, welche des Vertrauens der Saeima bedarf (Art 55ff Verf). Die aus der russischen Verfassung von 1906 überkommene Bestimmung in Art 81 Verf, wonach die Regierung vorläufige Verordnungen mit Gesetzeswirkung erlassen konnte, wurde durch Gesetz vom 3.5.2007⁴ aufgehoben. Der Vorrang des Gesetzes wird im lettischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht vorausgesetzt⁵, schließt aber die Befugnis der Exekutive ein, aufgrund gesetzlicher Ermächtigung Verordnungen zur Durchführung von Gesetzen zu erlassen⁶. Die Saeima hat aufgrund des Rechts zur Bestätigung nach Vorschlag des Ministers für Justiz ebenfalls das letzte Wort bei der Auswahl der Richter.

Die höchste Instanz der **rechtsprechenden** Gewalt ist der Senat des Obersten Gerichts, dessen Plenum nach dem durch das Änderungsgesetz vom 31.10.2002⁷ neugefassten Art 49 Abs 2 des Gesetzes über die gerichtliche Gewalt vom 15.12.1992⁸ nicht mehr befugt ist, verbindliche Beschlüsse mit Normencharakter zu erlassen, sondern nur noch über Auslegungsfragen beraten kann, um die Einheitlichkeit der Rechtspre-

1 Näher dazu *Blūzma* in: *Lēbers* S 165–175.

2 Ziņ 1998 Nr 23, Pos 855.

3 Gem G über Verwaltungsgebiete u bewohnte Orte v 18.12.2008 (LV v 30.12.2008) u Regionalentwicklungsg v 21.3.2002 (Ziņ 2002 Nr 9, Pos 286) mit ÄndG.

4 Ziņ 2007 Nr 12, Pos 725.

5 Urteil des Departements für Verwaltungssachen beim Senat des OG v 16.3.2009 (Rechtssache Nr

A42459905 SKA 30/2009) unter Berufung auf Art 11 lett VerwaltungsprozessG u dt rechtswissenschaftliches Schrifttum.

6 *Jelāgins*, Normatīvie akti un to hierarhija (Normativakte u ihre Hierarchie), LV v 29.1.1998, S 4; *Pleps ua* S 458 ff, 471 f.

7 Ziņ 2002 Nr 23, Pos 874.

8 Ziņ 1993 Nr 1/2, Pos 15; mit späteren Änderungen.

chung zu wahren⁹. Im Übrigen entscheidet das Oberste Gericht durch die Departements für Zivilsachen, für Strafsachen und für Verwaltungssachen (Art 43 GerGG). Ferner wurde mit der Verfassungsänderung vom 5.6.1996 ein Verfassungsgericht ins Leben gerufen, das zunächst nur von Organen des Staates und der Selbstverwaltungen angerufen werden konnte, seit dem 1.7.2001 aufgrund der Novelle vom 30.11.2000¹⁰ zum Verfassungsgerichtsgesetz vom 5.6.1996¹¹ aber auch für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden von Bürgern zuständig ist. Diese können sich jedoch nicht gegen Einzelfallentscheidungen, sondern nur gegen Normen richten, die das lettische Verfassungsgericht im Falle einer Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers für verfassungswidrig erklären und aufheben kann¹².

Lettland ist seit dem 1.5.2004 Mitglied der EU. Gesetzliches Zahlungsmittel ist seit dem 1.1.2014 der Euro.

Die **staatsrechtliche Kontinuität und Identität** zwischen der seit der Auflösung der UdSSR bestehenden Republik Lettland und derjenigen der Zwischenkriegszeit, die erstmals gemäß der Erklärung des Volksrats vom 18.11.1918¹³ unabhängig geworden war, ergibt sich daraus, dass dieser Staat nie rechtswirksam unterging. So wird im lettischen Staatsrecht vor allem hervorgehoben, dass bereits die Deklaration über die Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Republik Lettland, die der aus den erst infolge der Reformpolitik Gorbatschows und der Demokratiebestrebungen der lettischen Bevölkerung ermöglichten freien Wahlen vom 18.3.1990 hervorgegangene Oberste Sowjet der Lettischen SSR am 4.5.1990 verabschiedete¹⁴, die rechtliche Nichtigkeit der Eingliederung des Landes in die UdSSR im Jahre 1940 und die Fortgeltung der lettischen Verfassung vom 15.2.1922¹⁵ de jure feststellte und sie, abgesehen von Art 1 (Unabhängigkeit und Demokratiegebot), Art 2 (Bestand des Staatsgebiets aus Kurland [Kurzeme], Semgallen [Zemgale], Livland/Mittelland [Vidzeme] und Lettgallen [Latgale]), Art 3 (Volkssouveränität) und Art 6 (Grundsätze des Parlamentswahlrechts), nur für eine Übergangszeit bis zur Wiederanpassung des Staatsaufbaus an diese aussetzte¹⁶. Zur Anerkennung der Republik Lettland als Völkerrechtssubjekt durch andere Staaten oder, wie im Verhältnis zu Deutschland, das damit erneut diese Rechtsauffassung bekräftigte, zur Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen kam es dann erst nach dem Moskauer Putsch vom 18.–20.8.1991. Ebenso betont das am 21.8.1991 ergangene Verfassungsgesetz über den staatlichen Status der Republik Lettland¹⁷ deren

⁹ *Pleps ua* S 565.

¹⁰ Ziņ 2001 Nr 2, Pos 53.

¹¹ Ziņ 1996 Nr 14, Pos 407.

¹² *Pedēdze*, Kad durvis zu Satversmes tiesu ir atvērtas katram (Wenn die Tür zum Verfassungsgericht jedem offensteht), LV v 18.7.2001, S 7f; *Endziņš*, Konstitucionālā sudzība Latvijā: pirmā pieredze un problemas (Die Verfassungsbeschwerde in Lettland: erster Überblick u Probleme), LV v 20.11.2001, S 10f.

¹³ Valdības Vēstnesis (Regierungsanzeiger) Nr 1 v 14.12.1918 u LK 1919 Nr 1, Pos 1; dt Übers in: BR 1968, 24. Wegen der Bürgerkriegswirren erschien die Nr 1 des GBl erst am 15.7.1919; die Erklärung wurde in Lettland am 18.11.1918 formlos abgegeben u in der Presse verbreitet.

¹⁴ Ziņ 1990 Nr 20, Pos 356; dt Übers in: *Meissner* S 390–392.

¹⁵ Neuverkündung in Ziņ Nr 6 v 31.3.1994, S 551–558; urspr Fassung in LK Nr 12 v 7.8.1922, Pos 113; Änderungen zuletzt v 15.10.1998 (LV v 23.10.1998, S 2/Ziņ 1998 Nr 22, Pos 782) u Einfügung des neuen Abschnitts VIII mit den Grundrechten; dt Übers in: BR 1968, 26–34, u in: *Roggemann* (Hrsg), Die Verfassungen Mittel- u Osteuropas, 1999, S 516–530. Hierzu *Laserson*, Die Verfassungsentwicklung Lettlands, JöR Bd XI (1922), 218ff u *derselbe*, Das Verfassungsrecht Lettlands, JöR Bd XII (1923/24), 258ff.

¹⁶ Urteile des Verfassungsgerichts v 29.11.2007 über den lett-russ Grenzvertrag (Rechtssache Nr 2007-10-0102) sowie v 13.5.2010 zu den Übergangsbestimmungen des StBG (Rechtssache Nr 2009-94-01).

¹⁷ Ziņ 1991 Nr 33/34, Pos 298.

Rechtsstellung als unabhängige demokratische Republik, deren völkerrechtlicher Status durch die Ereignisse im Zusammenhang mit der Besetzung durch die UdSSR nicht berührt, sondern allein durch die lettische Verfassung von 1922 bestimmt sei. Demgemäß setzt Lettland auch nach außen nur diejenigen völkerrechtlichen Verträge und Verpflichtungen fort, die es in der Zwischenkriegszeit eingegangen war, nicht aber solche der Sowjetunion.

Die lettische **Rechtsentwicklung** ging bis zur Unabhängigkeit des Landes im Jahre 1918 ähnliche Wege wie diejenige Estlands, da auch Lettland im 13. Jahrhundert infolge der Besetzung durch den Deutschen Orden unter den Einfluss deutscher und beim Übergang zur Neuzeit römischer Rechtsvorstellungen gelangte. Diese Traditionen erfuhren aufgrund einer beschränkten Autonomie nach den Eroberungen des Jahres 1562 bei schwedischer und später russischer Oberhoheit über Livland sowie polnischer und später russischer Oberhoheit über Kurland einschließlich Semgallens in diesen Landesteilen nur geringe Einschnitte und fanden schließlich Ausdruck in dem dort am 1.7.1865 in Kraft getretenen Baltischen Privatrecht von 1864¹⁸. In Lettgallen wurde im Zuge der ersten Russifizierungswelle mit Wirkung zum 25.6.1840 das russische Zivilgesetzbuch von 1831 eingeführt. Damit ererbte Lettland im Jahre 1918 eine **Rechtsspaltung**, deren Auswirkung vor allem in den Bereichen des Familien- und Erbrechts noch durch die regionalen und ständischen Besonderheiten des Baltischen Privatrechts vertieft wurde. Diese Lage mit jeweils für verschiedene Landesteile und Personengruppen geltenden Rechtsvorschriften blieb erhalten, nachdem die Republik Lettland durch das Gesetz vom 5.12.1919¹⁹ allgemein das bis zum 24.10.1917 geltende (vorsowjetische) Recht für weiterhin fortgeltend erklärt hatte.

Während Lettland in der Folgezeit die meisten Teile seiner Rechtsordnung erneuerte und vereinheitlichte, bestand diese Rechtsspaltung auf den Gebieten des Zivilrechts im Wesentlichen bis in die späten dreißiger Jahre fort. Immerhin führte zunächst das in Anlehnung an die Schweizer Regelung von 1907 geschaffene **Ehegesetz vom 1.2.1921**²⁰ für alle Landesteile und Personengruppen unabhängig vom Stand und vom Glaubensbekenntnis einheitliche Voraussetzungen der Eheschließung, der Scheidung und des nachehelichen Unterhalts ein.

Das **Zivilgesetzbuch vom 28.1.1937**²¹, das dann gemäß seinem Einführungsgesetz vom 16.9.1937²² zum 1.1.1938 in Kraft trat, war ursprünglich im Familienrecht noch sehr von der Konzeption des Mannes als des Familienoberhaupts geprägt, was erst bei der Wiedereinführung 1993 zu Gunsten der Gleichheit der Geschlechter geändert wurde. Der gesetzliche Güterstand war derjenige der Verwaltung und Nutzung des

¹⁸ Liv-, Est- u Kurländisches Privatrecht = Provinzialrecht der Ostseegouvernements, Teil III: Privatrecht, Sankt Petersburg 1864 (in Dt u Russ); vom Zaren bestätigt 17.11.1864; iK gesetzt durch Einführungspatent v 28.1.1865; dt Übers der aktualisierten Fassung von 1928 in: von Schilling/Ehlers.

¹⁹ LK 1919 Nr 13, Pos 154.

²⁰ LK 1921 Nr 5, Pos 39; dt Übers in: von Schilling/Ehlers S 561–571; dazu Blüzza in: Lēbers S 200–201.

²¹ LK 1937 Nr 5, Pos 29; dt Übers: Ehlers/von Schilling/Blaese (Übersetzer), Justizministerium Lettlands

(Hrsg), Lettlands ZGB v 28.1.1937, Riga 1937; Nachdruck: Loeber (Hrsg), Lettlands ZGB v 28.1.1937, 1987.

²² LK 1937 Nr 26, Pos 163; dt Übers mit Motivenbericht von Ehlers in: Berent ua S 18–37. Zur Entstehung siehe von Schilling, Zur Einführung, in: Berent ua S 9–17; derselbe, Lettlands neues ZGB, RabelsZ 1937, 484 ff; Blaese, Lettlands neues ZGB, ZfoR Jg 5 (1938/39), 486 ff; Lazdins in: Lēbers S 271–276; Loeber, Lettlands ZGB von 1937 in seiner wechselvollen Geschichte, in: Hoffmann/Küpper (Hrsg), FS Brunner 2001, S 492 ff.

Vermögens beider Ehegatten durch den Mann, und auch im Verhältnis zu den Kindern fiel ihm bei der Ausübung des Sorgerechts das letzte Wort zu. Die nach dem neuen Notariatsgesetz vom 14.12.1937²³ gleichfalls mWv 1.1.1938 überall in Lettland notariell abzuschließenden Verträge über eheliche Güterstände mussten nunmehr, um auch Dritten gegenüber wirksam zu sein, nicht mehr nur bekanntgemacht, sondern in bei den Friedensrichtern geführte öffentliche Register eingetragen werden sowie daneben in die Grundbücher, wenn auch unbewegliche Sachen davon betroffen waren.

Nach der sowjetischen Besetzung und dem »Beitritt zur UdSSR« am 22.7.1940²⁴ erklärte die sowjetlettische Regierung durch Bekanntmachung vom 25.11.1940²⁵ die sowjetrussischen Gesetzbücher aus den zwanziger Jahren für in Lettland vom 26.11.1940 an anwendbar, und zwar mit rückwirkender Kraft. Das damit in Lettland eingeführte **sowjetrussische Familiengesetzbuch** vom 19.11.1926²⁶ brachte ua eine Gleichstellung von Mann und Frau und die Abschaffung besonderer Regeln für nicht-eheliche Kinder.

Unter der Ende Juni 1941 beginnenden **deutschen Besetzung** im Zweiten Weltkrieg wurde in Lettland sogleich wieder (rückwirkend) das Recht der vorsowjetischen Zeit angewandt²⁷. Auf Deutsche wurde jedoch deutsches Recht angewandt.

Wiederum rückwirkend wandten die sowjetischen Behörden und Gerichte nach der Rückeroberung durch die Rote Armee 1944/45 das **sowjetlettische Recht** an, dessen Entwicklung sich danach und in den folgenden Jahrzehnten nur geringfügig von der Rechtsentwicklung Russlands und der anderen Unionsrepubliken der UdSSR unterschied. Entsprechend den auf Unionsebene ergangenen »Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken« verabschiedete auch Lettland eigene Gesetzbücher, so insbesondere am 27.12.1963 ein Zivilgesetzbuch und ein Zivilprozessgesetzbuch²⁸ und am 18.4.1969 ein **Ehe- und Familiengesetzbuch**²⁹.

Als Lettland seine **Unabhängigkeit** nach der Deklaration vom 4.5.1990 wiedererlangte, setzte man nun das Zivilgesetzbuch von 1937 schrittweise wieder in Kraft und schloss zuletzt mit dem Gesetz vom 25.5.1993 über Zeit und Verfahren des Inkrafttretens des familienrechtlichen Teils des Zivilgesetzbuchs von 1937³⁰ sowie mit einem Novellierungsgesetz ab, das eine durchgearbeitete Neufassung des Familienrechts mit einem völlig neuen Ehegüterrecht enthielt³¹. Außer dem Zivilgesetzbuch wurden nur wenige Gesetze der Zwischenkriegszeit wiedereingeführt, so insbesondere das Notariatsgesetz durch Gesetz vom 1.6.1993³² mit bereinigter Neufassung als »Notariatsgesetz«. Nachdem allerdings das Zivilprozessrecht der Zwischenkriegszeit überwiegend noch aus dem Zarenreich stammte, rief der lettische Gesetzgeber nach einigen teilweisen

23 LK 1937 Nr 35, Pos 203.

24 LK 1940 Nr 14, Pos 164.

25 Ziņ 1941 Nr 8, Pos 97.

26 Gesetzbuch über Ehe, Familie u Vormundschaft; Sobranie Uzakonenij i Rasporjaženij Raboče-Krestjanskogo Pravitel'stva RSFSR 1926 Nr 82, Pos 612.

27 ABl des Generalkommissars Riga 1942 Nr 37; abgedr in: Meyer, Das Recht der besetzten Ostgebiete, 1943, DokO II C 6, u ZfoR Jg 9 (1943), 103; dazu Weitnauer, Bürgerliches Recht u bürgerliche Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten, ZfoR Jg 9 (1943), 26 ff, 36 f.

28 Ziņ 1964 Nr 1, iK 1.6.1964.

29 Ziņ 1969 Nr 17, iK 1.10.1969.

30 Ziņ 1993 Nr 22/23, Pos 433; Änd des Titels mWv 3.12.2015, unten III B 2.

31 Ziņ 1993 Nr 22/23, Pos 432, iK 1.9.1993; unten III B 1.

32 Ziņ 1993 Nr 26/27, Pos 492; auszugsweise unten III B 5.

Änderungen des Zivilprozessgesetzbuchs von 1963 durch Gesetz vom 14.10.1998³³ mit Wirkung zum 1.3.1999 ein neues Zivilprozessgesetzbuch ins Leben, das inzwischen 70 teils umfassende Änderungen erfuhr und in Art 636–716 ZPGB einen ausführlichen Teil F zum Internationalen Zivilprozessrecht enthält³⁴.

Die Deklaration über die Wiederherstellung der Unabhängigkeit vom 4.5.1990 sah als Grundregel des **Übergangsrechts** zur nachsowjetischen Zeit vor, dass die bis dahin in Lettland geltenden Gesetze zunächst, soweit sie nicht Art 1, 2, 3 oder 6 der Verfassung von 1922 widersprachen, bis zum Zusammentritt der neugewählten Saeima fortgelten sollten. Tatsächlich wurde sowjetisches Recht jedoch in Ermangelung neuer Regelungen auch nach diesem Termin – dem 6.7.1993 – einstweilen weiterhin angewandt, was auch durch spätere Änderungsnormen, die sich auf das sowjetische Recht bezogen, zum Ausdruck gebracht wurde. Das Übergangsrecht vom sowjetischen zum neuen Familienrecht des Zivilgesetzbuchs ist im Einführungsgesetz zum Familienrecht von 1993 geregelt (unten III B 2).

Das **Gerichtssystem** gliedert sich nach dem Gesetz über die gerichtliche Gewalt vom 15.12.1992³⁵ in die ordentliche Gerichtsbarkeit (einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit, allerdings mit eigenem Verfahrensrecht), das Verfassungsgericht und die Wehrgerichte. Nicht zur Gerichtsbarkeit gehören die sogenannten Waisengerichte, bei denen es sich um Kommunalbehörden handelt. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut, nachdem die Teilung des Obersten Gerichts in Kammern und Senat zum 1.1.2015 abgeschafft wurde. Die unterste Stufe in Zivilsachen bilden die 32 Rayon- und Stadtgerichte, über denen die fünf Bezirksgerichte – je eines für Kurland, Semgallen, Livland (Mittelland/Vidzeme), Lettgallen und Riga – und schließlich das Oberste Gericht in Riga stehen.

Für Verwaltungsprozesse wurden nach dem Änderungsgesetz vom 4.12.2003³⁶ zum Gesetz über die gerichtliche Gewalt ein besonderes Rayonverwaltungsgericht und ein Bezirksverwaltungsgericht gebildet, die formell für ganz Lettland zuständig sind; jedoch ist das Rayonverwaltungsgericht in fünf regionale Dienststellen gegliedert.

In streitigen Verfahren in Zivilsachen, zu denen auch Ehesachen (Art 233–244 ZPGB), Sorge- und Umgangsrechtssachen (Art 244¹–244⁷ ZPGB eingefügt durch Änderungsgesetz vom 7.9.2006³⁷, Art 244⁸–244¹⁴ eingefügt durch Gesetz vom 29.10.2015³⁸) und Abstammungssachen (Art 245–250 ZPGB) gehören, ist ebenso wie in den nichtstreitigen, sogenannten besonderen Verfahren, stets ein Rayon- oder Stadtgericht die Eingangsinstanz. Seit dem 1.2.2011 können einvernehmliche Scheidungen auch auf gemeinsamen Antrag nach einer Widerrufsfrist von 30 Tagen durch die Notare vorgenommen werden³⁹.

Allgemein gilt die Dispositionsmaxime, in Ehesachen sowie in Sorge- und Umgangs-

33 Ziņ 1998 Nr 23, Pos 860; auszugsweise unten III B 6.

34 Wichtig va die Nov v 7.9.2006 betr die Anpassung an EU-Vorschriften (Ziņ 2006 Nr 20, Pos 1385).

35 Ziņ 1993 Nr 1/2, Pos 15, Einführungsbestimmung Pos 16, iK 1.1.1993; Änderungen zuletzt durch G v 30.10.2014, iK 1.1.2015 (LV v 15.11.2014).

36 LV v 17.12.2003, iK 18.12.2003.

37 Ziņ 2006 Nr 20, Pos 1385.

38 LV v 19.11.2015, iK 3.12.2015.

39 G v 28.10.2010 (LV v 17.11.2010) mit Änderung des ZGB (unten III B 1), des G über die Änderung des Vornamens, des Familiennamens u des Eintrags über die Volkszugehörigkeit (unten III B 3), des damaligen G über Zivilstandsakte von 2005 u des NotariatsG (auszugsweise unten III B 5).

sachen jedoch der Untersuchungsgrundsatz. Der Untersuchungsgrundsatz gilt generell auch für die nichtstreitigen, als »Besondere Gerichtsverfahren« bezeichneten Sachen nach Art 251 ff ZPGB. Dazu gehören ua die Bestätigung oder Aufhebung einer Annahme als Kind, die Erklärung eines Volljährigen für handlungsunfähig und Bestellung eines Pflegers, die Bestellung eines Abwesenheitspflegers und die Todeserklärung. Auch in diesen Verfahren entscheidet das Gericht durch Urteil (Art 257 ZPGB).

Erstinstanzliche Urteile der Stadt- und Rayongerichte können binnen 20 Tagen nach ihrer vollständigen Verkündung, für eine Partei mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland binnen 20 Tagen seit der Zustellung, in der zweiten Instanz mit der Appellation vor den Bezirksgerichten überprüft werden (Art 413 ff ZPGB). Im Appellationsverfahren kann das bisherige Begehren um Nebenforderungen ergänzt oder durch Ersatzforderungen geändert, aber es können keine gänzlich neuen Ansprüche erhoben werden (Art 418 ZPGB). Neue Beweismittel sind zurückzuweisen, wenn sie schon in der ersten Instanz hätten beantragt werden können (Art 430 Abs 4 ZPGB).

Mit der »Sonderbeschwerde« können verfahrensgestaltende Gerichtsbeschlüsse angefochten werden. Auch über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung hat das Rayon- oder Stadtgericht einen Beschluss zu fassen, der mit der Sonderbeschwerde vor dem Bezirksgericht anfechtbar ist, gegen dessen Beschluss wiederum die weitere Beschwerde zum Senat des Obersten Gerichts statthaft ist (Art 641 ZPGB nach dem Änderungsgesetz vom 7.4.2004⁴⁰).

Die höchste Instanz ist in jedem Falle das jeweilige Departement des Obersten Gerichts. Die Appellationsentscheidungen der Bezirksgerichte können hier binnen 30 Tagen mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden (Art 450 ff ZPGB). Sie kann von den Beteiligten eingelegt werden, wenn diese einen Verstoß gegen materielles oder prozessuales Recht geltend machen. Auch der Staatsanwalt kann durch Protest ein Kassationsverfahren nach denselben Regeln einleiten. Das Urteil des Departements für Zivilsachen des Obersten Gerichts kann das Urteil der Vorinstanz bestätigen, abändern, ganz oder teilweise aufheben und die Sache zurückverweisen (Art 474 ZPGB).

Die **Waisengerichte** stehen als **Behörden** für Vormundschafts- und Pflugschaftsangelegenheiten der Selbstverwaltungen in den Republikstädten und den Gebieten unter der Rechtsaufsicht der Inspektion für den Schutz der Kinderrechte (Art 2 und 55 WaisenGG). Ihre Entscheidungen sind vor den Verwaltungsgerichten anfechtbar (Art 49 Abs 2 WaisenGG), die von den Zivilgerichten bestätigten dagegen nur inzident mit deren Entscheidungen. Die Gutachten und Stellungnahmen der Waisengerichte sind nicht selbständig anfechtbar, da es sich nicht um Verwaltungsakte handelt⁴¹. Die **Verwaltungsgerichte** sind auch für die Überprüfung von Entscheidungen der Standesämter und der in Staatsangehörigkeitsfragen entscheidenden Verwaltung für Staatsangehörigkeits- und Migrationsangelegenheiten zuständig.

Staats- und Gerichtssprache ist nach Art 4 S 1 Verf das Lettische, das nach der

40 Ziņ 2004 Nr 10, Pos 631.

41 Beschluss des Departements für Verwaltungssa-

chen beim Senat des OG v 11.6.2004 (Rechtssache Nr SKA-125).

Volkszählung von 2011⁴² die Muttersprache von etwa 62,1 Prozent der Einwohner Lettlands war. Aufgrund der Russifizierungspolitik seitens der Sowjetunion war dieser Anteil bis 1989 auf 52 Prozent gesunken. Um ein weiteres Zurückdrängen des Lettischen zu verhindern, verlangt das Staatssprachengesetz vom 9.12.1999⁴³, dass ua in den Gerichten und justiznahen Behörden wie in allen Ämtern stets für jedermann die Möglichkeit gewährleistet sein muss, auf Lettisch mit diesen Einrichtungen zu verkehren, und die Bücher und Akten in lettischer Sprache geführt werden müssen. Bei ihnen eingereichten fremdsprachigen Unterlagen müssen notariell beglaubigte Übersetzungen beigelegt werden.

Nach Art 21 GerGG sind Verfahren in lettischer Sprache durchzuführen und können nach der Änderung vom 3.4.2008⁴⁴ nicht mehr auf Vereinbarung der Beteiligten in einer anderen Sprache durchgeführt werden; doch steht jedem Beteiligten das Recht zu, sich eines Dolmetschers zu bedienen und sich selbst in einer Sprache auszudrücken, welche er beherrscht. Diese Rechte werden durch Art 13 ZPGB dahingehend konkretisiert, dass das Gericht mit Zustimmung aller Beteiligten einzelne Prozesshandlungen in einer anderen Sprache zulassen kann, jedenfalls aber die Protokolle, verfahrensleitende Schriftstücke und Entscheidungen auf Lettisch abzufassen sind. Die Möglichkeiten des Gebrauchs einer anderen Sprache entbinden auch nicht von dem Erfordernis für die jeweilige Partei, ausländische Urkunden auf eigene Kosten mit einer notariell oder konsularisch bestätigten Übersetzung in das Lettische und gegebenenfalls mit Apostille vorzulegen. Seit dem 31.7.2016 werden nach der Neufassung des Art 13 Abs 4 ZPGB die Kosten eines Dolmetschers nur noch in den Fällen vom Staat getragen, wenn die des Lettischen nicht mächtige Partei Prozesskostenhilfe erhält oder Kostenbefreiung genießt.

Die **Religion** der Bevölkerung ist überwiegend evangelisch. Der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands gehören nach deren Angaben etwa 700 000 Mitglieder an⁴⁵, bei einer nach erheblichen Abwanderungen in den Jahren nach der Bankenkrise 2008 auf knapp unter zwei Millionen gesunkenen, inzwischen wieder stabilen Bevölkerungszahl⁴⁶. Aufgrund der Zuwanderungen in der Zarenzeit und in der Sowjetzeit ist auch die Anhängerschaft der russisch-orthodoxen Kirche zahlreich. Die römisch-katholische Kirche war im östlichen Landesteil Lettgallen stärker vertreten, nachdem hier unter der polnisch-litauischen Herrschaft von 1562 bis zu den Teilungen Polens die Gegenreformation durchgesetzt wurde; doch bestehen infolge späterer Binnenwanderung in allen Landesteilen katholische Gemeinden. Der Zahl nach geringere Bedeutung haben die Altgläubigen, deren Vorfahren wegen der vom Zaren angeordneten Kirchenreformen im 17. Jahrhundert Russland in westlicher Richtung verlassen hatten. Neben den Geistlichen dieser Gemeinden sind auch diejenigen der Adventisten des siebten Tages, der Baptisten und der Methodisten sowie des mosaischen Glaubens berechtigt, Ehen mit zivilrechtlicher Wirkung zu schließen. Dies ergibt sich für die

⁴² Latvijas Republikas Centrālā statistikas pārvalde (Zentrale Statistikverwaltung der Republik Lettland): 2011. gada tautas skaitīšanas rezultāti īsumā (Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 2011 in Kürze), Riga 2012.

⁴³ Ziņ 2000 Nr 1, Pos 2; iK 1.9.2000.

⁴⁴ LV v 18.4.2008.

⁴⁵ Angaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands vom Juni 2018.

⁴⁶ Angaben der Zentralen Statistikverwaltung der Republik Lettland vom Juni 2018.

katholischen Geistlichen aus dem Vertrag Lettlands mit dem Heiligen Stuhl vom 8.11.2000⁴⁷ und für die übrigen aufgrund spezieller Gesetze, so zB des Gesetzes über die evangelisch-lutherische Kirche Lettlands vom 20.11.2008⁴⁸, wonach die Kirchen dem Ministerium für Justiz die Listen der dazu berechtigten Geistlichen übermitteln⁴⁹.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

1. In seinen **Grundsätzen** beruht das im Staatsbürgerschaftsgesetz vom 22.7.1994¹ geregelte lettische Staatsangehörigkeitsrecht auf dem Abstammungsprinzip; doch wurden mit der Novelle von 1998 im Interesse einer Integration der während der Sowjetzeit zugezogenen Bevölkerung wichtige Öffnungen zu Gunsten des Gebietsprinzips eingeführt. Die nähere Ausgestaltung einer Verbindung zwischen beiden Prinzipien ist allerdings immer wieder umstritten, da sie zum einen die Lebenssituation vieler Menschen betrifft, die überwiegend in einer Rückkehr nach Russland keine Perspektive sehen, und zum anderen machtpolitische Fragen eine Rolle spielen, da Russland nach dem Zerfall der Sowjetunion bestrebt war, die Minderung seines Einflusses und den Verlust der Kontrolle über das strategisch wichtige Land mit den bedeutenden Ostseehäfen auszugleichen. Sie ist schließlich auch nur vor dem historischen Hintergrund zu verstehen, nachdem bereits Ende des Ersten Weltkriegs über 300 000 Letten in der Sowjetunion verblieben waren, die dann zum großen Teil den Säuberungen Ende der dreißiger Jahre zum Opfer fielen, sodann während des Zweiten Weltkriegs viele Menschen zuerst vor den sowjetischen, dann vor den deutschen und danach wieder vor den sowjetischen Besatzern flohen, nach Sibirien deportiert wurden oder durch sowjetischen oder nationalsozialistischen Terror umgebracht wurden, Ende der vierziger Jahre im Zusammenhang mit der Kollektivierung 1949 wiederum Zehntausende deportiert und teils umgebracht wurden, wodurch Lettland während der vierziger bis Anfang der fünfziger Jahre wiederum über 500 000 Menschen verlor, darunter etwa 90 000 Juden, und seit der Etablierung der Sowjetmacht nach dem Zweiten Weltkrieg die Neuansiedlung von Menschen vor allem aus Russland gefördert wurde².

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Bevölkerungspolitik und der politischen Situation in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Großmacht Russland ist ein weiterer wesentlicher Grundsatz des lettischen Staatsangehörigkeitsrechts die **Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeiten** bei einer Einbürgerung oder beim Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, der jedoch mit den Änderungen nach dem Gesetz vom 9.5.2013³ im Verhältnis zu westlichen Ländern gemildert wurde (Art 9 StBG).

⁴⁷ Zustimmungsg der Saeima v 12.9.2002, Ziņ 2002 Nr 20, Pos 691.

⁴⁸ LV v 3.12.2008.

⁴⁹ VO des Ministerkabinetts v 12.5.2009 betr das Verfahren der Einreichung u Aktualisierung der Listen von Geistlichen religiöser Vereinigungen (Kirchen), LV v 15.5.2009. Vgl auch Art 51 ZGB.

¹ Ziņ 1994 Nr 17, Pos 371; mit späteren ÄndG; unten II B.

² *Levits*, Lettland unter der Sowjetherrschaft u auf dem Wege zur Unabhängigkeit, in: *Meissner* S 139–222, 146 f.

³ LV v 23.5.2013, iK 1.10.2013.